



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz, Archivstr. 2, 30169 Hannover

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung

Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft (BUKEA),

Nachrichtlich:
Die Senatorin für Umwelt, Klima und
Wissenschaft (SUKW) der
Freien Hansestadt Bremen

Senator für Umwelt, Energie, Klima und
Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt
Hamburg

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

**Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Übersendung nur per E- Mail

Bearbeitet von Frau Wanner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
R2 - 60170 / 02 / 2025 - 4

Durchwahl (05 11) 1 20-
2315

Hannover
19.05.2025

**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
Gewährung von Zuwendungen für die nachhaltige und umwelt-, klima- sowie
naturschutzgerechte Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in
Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM)**

**hier: Vollzug der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG)
Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) (VO (EU) 2018/848) hinsichtlich
der Haltung von Pferden für Sport- und Freizeit Zwecke in Öko-Unternehmen in
Niedersachsen, Bremen und Hamburg**

Neuregelung des Teil II des Erlasses vom 15.12.2023 zur Umsetzung der VO (EU) 2018/848
hinsichtlich der Pensions-Tierhaltung in Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der
Freien und Hansestadt Hamburg

Vorbemerkungen:

Der Artikel 9 Absatz 2 der VO (EU) 2018/848 schreibt vor, dass der gesamte Betrieb unter
Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung im Rahmen der ökologisch/biologischen
Produktion zu bewirtschaften ist. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung
befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn
diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.

Die niedersächsische Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen und umwelt-, klima- sowie naturschutzgerechten Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM) – beinhaltet in Nr. 10 ff die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Unternehmen.

In der VO (EU) 2018/848 ist die Haltung von Equiden im Hinblick auf die Vermarktung der Produkte (Zuchttiere, Milch, Fleisch) mit dem Hinweis auf den biologischen Landbau geregelt. Die Haltung von Equiden zu Sport- und Freizeit Zwecken, die nicht mit der Kennzeichnung „Öko/Bio“ vermarktet werden sollen, kann von der Zertifizierung der Unternehmenstätigkeiten gemäß Artikel 35 VO (EU) 2018/848 ausgenommen werden.

Diese Umsetzung in ökologisch zertifizierten Betrieben in Niedersachsen, in der Freien Hansestadt Bremen und in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Private Haltung von Equiden (z. B. Pferde/Ponys/Esel) zu Sport- und Freizeit Zwecken in geringem Umfang

Die private Haltung von Equiden in geringem Umfang (ein bis zwei Tiere) zu Sport- und Freizeit Zwecken steht den Vorschriften der Nr. 10 ff der RL AUKM nicht entgegen, da diese Tierhaltungen nicht als konventioneller Betriebsteil zu werten sind. Voraussetzung dafür ist, dass für diese Tiere keine Erwerbsabsicht besteht (Verkauf von Zuchttieren, Milch und Fleisch). Diese private Haltung der Equiden ist Bestandteil der Betriebsbeschreibung und der Eintrag wird von der Kontrollstelle geprüft, eine weitere Überprüfung der privaten Haltung ist nicht erforderlich.

Es wird davon ausgegangen, dass die Haltungsbedingungen den Vorgaben der VO (EU) 2018/848 entsprechen (z. B. Mindeststall- und Mindestauslauffläche, Weidegang, Zugang zu Fressplätzen und Tränken, Einstreu, Laufstall oder Boxenhaltung).

Nichtökologische Kraftfuttermittel können jedoch ggf. verwendet werden, wenn das Öko-Unternehmen keine weiteren Tiere hält, für die diese Kraftfuttermittel ebenso verwendet werden können, z. B. in der Wiederkäuerfütterung.

Im Hinblick auf tierärztliche Behandlungen der betreffenden Tiere gilt Folgendes: pflanzliche bzw. homöopathische Tierarzneimittel sind bei der Behandlung grundsätzlich vorzuziehen. Die weiteren Vorgaben der VO (EU) 2018/848 bzgl. tiermedizinischer Behandlungen sind nicht relevant, da die betreffenden Tiere nicht ökologisch vermarktet werden.

2. Alle nicht unter Nr. 1 fallende Haltungen von Equiden zu Sport- und Freizeit Zwecken (z. B. in Pension)

Die Haltung von Equiden zu Sport- und Freizeit Zwecken steht der geforderten Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens gemäß den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 gemäß Nr. 10 ff der RL AUKM nicht entgegen, sofern die Anforderungen der VO (EU) 2018/848, der DVO (EU) 2021/1165 und der DVO (EU) 2020/464 im Hinblick auf Fütterung, Haltung und Auslauf der betreffenden Tiere eingehalten werden. Bezüglich tierärztlicher Behandlungen gilt auch hier die unter Nr. 1 im letzten Absatz dargestellte Vorgehensweise. Die Haltung der Equiden ist von der beauftragten Öko-Kontrollstelle zu kontrollieren.

Die für die Umsetzung der VO (EU) 2018/848 zuständigen Behörden sind in Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und in der Freien und Hansestadt Hamburg die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), welche diese Vollzugshinweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848 erteilen.

Der Teil II des niedersächsischen Erlasses vom 15.12.2023, geändert durch Änderungserlass vom 21.02.2024, - Haltung von nichtökologischen „Pensions“-Tieren in ökologisch zertifizierten Betrieben wird mit Wirkung vom 19.05.2025 aufgehoben.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrage

Wanner

(Dieser Erlass wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)